



STADTAMT ANSFELDEN

4053 Haid, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840 - 0, Telefax (07229) 840 - 156
www.ansfelden.at

Abt.: GGIII/Bautechnik Straßenverwaltung
Sachb.: Arnel Duvnjak Ing.
Email: bau@ansfelden.at
Telefon: (07229) 840 - 1331
Mobil: +43 676 898 – 480 – 442

Ansuchen

um Zustimmung der Gemeinde- Straßenverwaltung für Bauten und Anlagen im **8 Meter-Bereich** von Straßengrundgrenzen (gemäß OÖ Straßengesetz §18).

Antragsteller/Grundeigentümer:

Name:
Anschrift:
E-Mail:
Telefon:

Maßnahmen bei Objekt:

Anschrift:
Grundstücksnummer:

Geplante Maßnahmen:

- Errichtung von Bauten
- Errichtung einer Zufahrt
- Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung
- Pflanzung eines lebenden Zaunes
-

Beilagen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Lageplan | <input type="checkbox"/> Ansichten |
| <input type="checkbox"/> Grundrissplan | <input type="checkbox"/> lt. Beilage |
| <input type="checkbox"/> Schnittdarstellung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Ort, Datum

Unterschrift(en)



STADTAMT ANSFELDEN

4053 Haid, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840 - 0, Telefax (07229) 840 - 156
www.ansfelden.at

Abt.: GGIII/Bautechnik Straßenverwaltung
Sachb.: Arnel Duvnjak Ing.
Email: bau@ansfelden.at
Telefon: (07229) 840 - 1331
Mobil: +43 676 898 – 480 – 442

Die **Gemeinde- Straßenverwaltung** erteilt unter Vorschreibung folgender **Auflagen** die Zustimmung zu den in den beiliegenden Plänen dargestellten Maßnahmen:

- Die Freihaltezonen bei Ausfahrten und Straßenkreuzungen sind dauerhaft als Sichtzone freizuhalten (siehe Regelplan Seite 3). Bauteile **bis zu einer Höhe von 80 cm** sind zulässig.
- Sämtliche Bauteile sind auf eigenem Grund herzustellen.
- Die straßenseitige Einfriedung ist in einem Mindestabstand von Meter von der Straßengrundgrenze auszuführen.
- Die Forderungen des beiliegenden Gestattungsvertrages sind einzuhalten.
- Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Umsetzung der Beleuchtung (Abtrag, Wiederherstellung, etc.) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
-
-
-

Hinweise:

- Alle sonstigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (STVO, z.B. Straßenpolizeiliche Bewilligung bei Arbeiten auf oder neben dem Straßengrund, etc...) gelten unverändert.
- Sämtliche Änderungen in der Ausführung gegenüber den Grundlagen dieser Genehmigung benötigen neuerlich eine Zustimmung der Straßenverwaltung.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag

.....
Datum

.....
Arnel Duvnjak Ing.

Beilagen:
Regelplan Freihaltezonen im Bereich von Straßengrundstücken
Checkliste Straßenverwaltung
Grabungsordnung der Stadtgemeinde Ansfelden (gültig ab 01. August 2015)

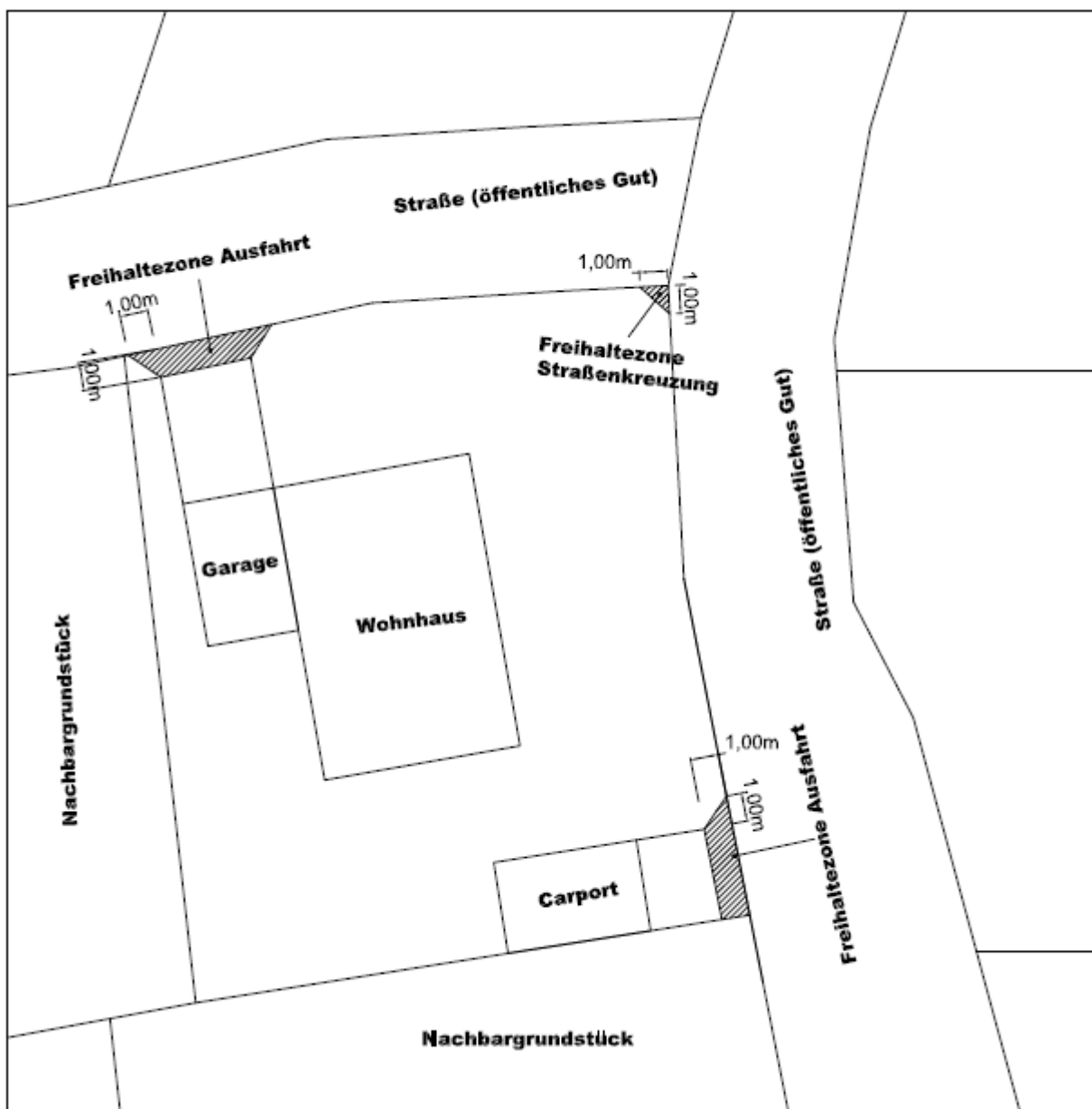


STADTAMT ANSFELDEN

4053 Haid, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840 - 0, Telefax (07229) 840 - 156
www.ansfelden.at

Abt.: GGIII/Bautechnik Straßenverwaltung
Sachb.: Arnel Duvnjak Ing.
Email: bau@ansfelden.at
Telefon: (07229) 840 - 1331
Mobil: +43 676 898 - 480 - 442

Regelplan Freihaltezonen im Bereich von Straßengrundstücken





STADTAMT ANSFELDEN

4053 Haid, Hauptplatz 41
Telefon (07229) 840 - 0, Telefax (07229) 840 - 156
www.ansfelden.at

Abt.: GGIII/Bautechnik Straßenverwaltung
Sachb.: Arnel Duvnjak Ing.
Email: bau@ansfelden.at
Telefon: (07229) 840 - 1331
Mobil: +43 676 898 – 480 – 442

Checkliste Straßenverwaltung

Soweit der Bebauungsplan nichts Anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung** der **Straßenverwaltung** errichtet werden.

Einbindung der Straßenverwaltung u.a. bei:

•	Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Abänderungen von bestehenden Zufahrten
•	Einbindung bei Baubewilligungs- oder Bauanzeigeverfahren
•	Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung
•	Pflanzung eines lebenden Zaunes bzw. bei lebenden Bäumen
•	Bei ev. Absenkung bzw. Hebung von Gehsteigen im Zufahrtsbereich
•	Ansuchen spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigtem Beginn der Arbeiten

Des Weiteren ist zu berücksichtigen:

•	Bei Neu- und Umbau von Garagen- u. Hauszufahrten bei welchen das Gefälle in Richtung öffentliches Gut gerichtet ist, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um ein Abfließen der Wässer auf öffentliches Gut zu vermeiden. (z.B. Entwässerungsrigol)
•	Bei einer Mauer als Einfriedung $H > 1,50\text{m}$ ist eine Bauanzeige gem. §25 OÖ Bauordnung erforderlich
•	Situierung Straßenbeleuchtung in Verbindung mit der/den Zufahrt(en) bei Neu- und Umbau
•	Bebauungsplan
•	Darstellung der Adria Höhen (öffentliches Gut und Grundstück) im Einreichplan
•	Freihaltezonen bei Ausfahrten und Straßenkreuzungen dauerhaft als Sichtzone freihalten bzw. berücksichtigen